

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung)

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) vom 9. März 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Februar 2020

Begründung:

Artikel 1 Nr. 1 (Verlängerung des Verzichts auf die Erhebung von Gebühren für die Trichinenuntersuchung von Haarwild bei Probenentnahme durch beauftragte Jagdausübungsberechtigte)

Die seit 21.06.2018, zunächst für zwei Jahre und aktuell bis zum 20.06.2022, erfolgte Aussetzung der Gebührenerhebung für Trichinenuntersuchungen von Haarwild bei Probenentnahmen durch beauftragte Jagdausübungsberechtigte soll bis zum 30.06.2026 verlängert werden.

Die Gefahr der weiteren Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest wird in den kommenden Jahren bestehen bleiben. Dies spiegelt sich auch im Koalitionsvertrag wider, welcher auf das Erfordernis der aktiven Unterstützung der Jägerschaft bei den Präventionsmaßnahmen abstellt und deshalb den Verzicht auf die Erhebung der Gebühren für die Trichinenproben-Untersuchung erklärt.

Artikel 1 Nr. 2 (Ergänzung des Gebührenverzeichnisses)

Ausgangssituation:

In der Frischfleisch-Kostensatzung) des Landkreises Gießen vom 09. März 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.02.2020, ist die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch geregelt.

Die Gebührentatbestände der Satzung sind aus Rechtssicherheitsgründen auf unmittelbar geltende europarechtliche Bestimmungen (VO (EG) 882/2004, abgelöst durch VO (EU) 2017/625) und die Gebührentatbestände des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den

Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08.12.2009 in der derzeit geltenden Fassung beschränkt und in ein Gebührenverzeichnis zur Satzung aufgenommen. Hierbei wurden außerdem nur Gebührentatbestände für Amtshandlungen berücksichtigt, welche zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung praxisrelevant waren.

Seit dem 30.11.2021 hat, neu im Landkreis Gießen, ein Wildbearbeitungsbetrieb seine Tätigkeit aufgenommen, was amtliche Überwachungserfordernisse nach Fleischhygienerecht mit sich bringt. Für diese Amtshandlungen beinhaltet das Gebührenverzeichnis zur Frischfleisch-Kostensatzung aktuell keine Gebührentatbestände.

Zwar enthält § 1 Abs. 2 der Frischfleisch-Kostensatzung folgende Auffangregelung: „Soweit das als Anlage beigefügte Verzeichnis keine gebührenpflichtigen Tatbestände bestimmt, finden in ihrer jeweiligen Fassung die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 652) sowie die in den in § 1 Abs. 5 Nr. 1 bis Nr. 7 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 622) genannten Vorschriften Anwendung.“

Jedoch sind im Verwaltungskostenverzeichnis zur maßgeblichen ministeriellen Verwaltungskostenordnung für Amtshandlungen im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2017/625 nur die dort in Anhang IV Kapitel II vorgesehenen Tatbestände und Gebührensätze aufgenommen worden. Diese Sätze sind hier allerdings nicht ansatzweise kostendeckend.

Bestimmung der neuen Gebührentatbestände und -sätze:

Die Ergänzung des Gebührenverzeichnisses zur Frischfleisch-Kostensatzung entspricht hinsichtlich der Benennung der Gebührentatbestände für den Wildbearbeitungsbetrieb dem Wortlaut des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Es werden hierbei nur diejenigen Gebührentatbestände berücksichtigt, welche für die Tätigkeit des Betriebes relevant sind.

Der hier für die Kostenerhebung nach Satzung maßgebliche § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) verweist in Abs. 2 Satz 2 darauf, dass die Bemessung von Gebühren nach Maßgabe des Rechtsakts der Europäischen Gemeinschaften zu erfolgen hat, wenn dieser Vorgaben für die Höhe der Verwaltungsgebühren enthält. Die Bestimmung der Gebührensätze berücksichtigt die Vorgaben der Artikel 79, 81 u. 82 der VO (EU) 2017/625.

Wird nicht auf die Gebührensätze des Anhangs IV Kapitel II zurückgegriffen, ist für die Gebührenbemessung die Höhe u. a. folgender Kosten maßgebend: Löhne und Gehälter des Personals, einschließlich des Hilfs- und Verwaltungspersonals, das an der Durchführung amtlicher Kontrollen beteiligt ist, sowie der Kosten für die soziale Sicherheit, das Altersruhegeld und die Versicherung des Personals; Einrichtungen und Ausrüstung, einschließlich Instandhaltungs- und Versicherungskosten und sonstiger Nebenkosten; Verbrauchsgüter und Hilfsmittel; Schulungen; Reisen; Probenahme und Labor. Die Gebühren dürfen nicht höher sein als die für die amtlichen Kontrollen entstehenden Gesamtkosten. Für die Festsetzung der

Gebühren können im Übrigen u. a. die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz gebührenmindernd berücksichtigt werden.

Seit Aufnahme des Wildbearbeitungsbetriebs als Kleinstunternehmen liegen für eine verlässliche Kostenkalkulation noch zu wenige Daten vor. Wegen der jagdsaisonabhängigen Wildbearbeitungszahlen ist auch eine Prognose derzeit schwierig.

Bei der Einführung der Frischfleisch-Kostensatzung wurde für die Festlegung der Gebührenhöhen dem Grundsatz der Kostendeckung kein Vorrang eingeräumt. Ein Abgleich mit den Gebührensatzungen bzw. Kalkulationen der Nachbarkreise Vogelsbergkreis, Wetteraukreis, Lahn-Dill-Kreis, Marburg-Biedenkopf und Limburg-Weilburg hatte zum Ergebnis, dass der Landkreis Gießen bei Erhebung vollständig kostendeckender Gebühren bei den Hauptgebührenarten deutlich teurer als die Nachbarkreise gewesen wäre. Dies wäre u. a. nicht mit dem vom Landkreis Gießen verfolgten Ziel der Sicherung regionaler Fleischproduktion und -verarbeitung vereinbar gewesen (zu befürchtende Betriebsaufgaben, Schlachttourismus) und wurde mit den beschlossenen Gebührensätzen entsprechend berücksichtigt.

Die Stärkung regionaler Vermarktung ist auch Bestandteil der Koalitionsvereinbarung für die Wahlperiode 2021 – 2026.

Ein Abgleich mit den Frischfleisch-Kostensatzungen der o. g. Nachbarkreise zu Wildbearbeitungsbetrieben ergab ein uneinheitliches Bild. Zum einen sind die Gebührentatbestände und Bemessungsgrundlagen nicht einheitlich definiert, zum anderen war nicht in jedem Landkreis ein Wildbearbeitungsbetrieb zu berücksichtigen oder es waren nicht für alle hier gefragten Wildtierarten Gebühren zu bestimmen.

Anhaltspunkte für eine Vergleichbarkeit ergeben sich für Wildschweine und Wildwiederkäuer daher nur mit dem Vogelsberg- und Wetteraukreis.

Für kleines Federwild und Haarwild gibt es in den Kostensatzungen der Nachbarkreise keine Gebührentatbestände bzw. keine Stückgebührensätze. Deshalb wurden für diese Tierarten die Gebührentatbestände des Kreises Offenbach vergleichend herangezogen, s. nachstehende Tabellen.

Die Bestimmung der Gebührenhöhen erfolgte nach den bekannten Gesichtspunkten sowie eingepasst in die bestehende Gebührenstruktur der Satzung, sodass Kostendeckung auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Wildbearbeitungsbetriebs kein vorrangiger Maßstab sein konnte.

Gegenüberstellung von Gebührenhöhen				
		Landkreis Gießen	Vogelsbergkreis	Wetteraukreis
Gebührentatbestände in der Wildbearbeitung	EU-Gebühren/ VwKostO-HMUKLV	Gebühren gemäß Satzungs-entwurf	Gebühren gemäß Satzung	Gebühren gemäß Satzung
Wildschweine	1,50 €	14,00 €	15,90 €	11,00 €
Wildwiederkäuer	0,50 €	9,00 €	11,10 €	8,00 €
		Landkreis Gießen	Kreis Offenbach	
Gebührentatbestände in der Wildbearbeitung	EU-Gebühren/ VwKostO-HMUKLV	Gebühren gemäß Satzungs-entwurf	Gebühren gemäß Satzung	
kleines Federvieh	0,005 €	4,00 €	2,30 €	
kleines Haarwild	0,01 €	4,00 €	3,80 €	

Die Ergänzung des Gebührenverzeichnisses soll rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Betriebes gelten. Gemäß § 3 Abs. 1 KAG kann eine Satzung mit rückwirkender Kraft erlassen werden, wenn das Inkrafttreten durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt und für den Abgabepflichtigen voraussehbar und zumutbar ist. Die Rückwirkung darf einen Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten.

Die sachliche Rechtfertigung ergibt sich daraus, dass eine Kostenerhebung auf der Grundlage der europarechtlichen Gebührensätze vermieden werden soll. Der Vertrauensschutz für den derzeit einzigen von der Gebührenerweiterung betroffenen Betrieb ergibt sich daraus, dass diesem noch vor Aufnahme der Tätigkeit ein Ankündigungsschreiben übermittelt wurde. In diesem wurden ihm die beabsichtigte rückwirkende Erweiterung des Gebührenverzeichnisses zur Frischfleisch-Kostensatzung und Gebührenobergrenzen mitgeteilt. Diese Höchstsätze werden mit den nunmehr festgelegten Gebührenhöhen unterschritten.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Mit der rückwirkenden Erweiterung des Gebührenverzeichnisses wird verhindert, dass der Landkreis Gießen für die Fleischhygieneüberwachung im Wildbearbeitungsbetrieb lediglich die europarechtlichen Gebührensätze erheben kann.
2. Nach dem Durchschnitt der Jahre 2019 - 2021 ist durch den gewichtsunabhängigen Verzicht auf Gebührenerhebung für die Trichinenuntersuchung bei Probenentnahme durch beauftragte Jagdausübungsberechtigte mit jährlichen Mindereinnahmen von ca. 14.500 € zu rechnen (bei Wildschweinen < 20 kg war die Gebührenfreiheit ohnehin von Anfang an in der Satzung geregelt).

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst
Veterinärwesen und
Verbraucherschutz

Organisationseinheit

Sabine Langer

Sachbearbeiter/in

Dr. Stefanie Graff

Leiter/in der
Organisationseinheit

Christian Zuckermann

Dezernent/in

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____

vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung